

Erklärung zur Anwendung von Schwachlasttarifen

An die

SWS Netze GmbH
Frankendamm 7
18439 Stralsund

Per Fax: 03831 241 5202

Per E-Mail: service@netze-stralsund.de

Schwachlastbestätigung

vom Lieferant: _____

Hiermit bestätigen wir, dass wir alle nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen, die eine Anwendung der Schwachlast Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit a) Konzessionsabgabenverordnung erlauben.

1. Das für die Belieferung mit unseren Kunden vereinbarte Schwachlasttarifzeitfenster entspricht dem Schwachlastzeitfenster der SWS Netze GmbH, veröffentlicht unter www.netze-stralsund.de, bzw. liegt innerhalb diesem.
2. Die betroffenen Messlokationen sind messtechnisch so ausgestattet, dass die Abnahmen in HT und NT in den von der SWS Netze GmbH vorgegebenen Zeitfenstern getrennt erfasst werden.
3. Mit sämtlichen Kunden, die wir im Netzgebiet der SWS Netze GmbH zur Belieferung mit Schwachlast-Konzessionsabgabe anmelden bzw. für deren Marktlokationen wir Änderungsmeldungen zur Belieferung mit Schwachlast-Konzessionsabgabe senden, ist ein Schwachlasttarif gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1. a) der Konzessionsabgabenverordnung vereinbart, der den Anforderungen des BGH-Urteils vom 20.06.2017 (BGH EnZR 32/16) entspricht.
4. Mit allen Kunden, die wir im Netzgebiet der SWS Netze GmbH mit Schwachlast-Konzessionsabgabe angemeldet bzw. für die wir eine Änderungsmeldung auf Schwachlast-Konzessionsabgabe senden, haben wir einen Schwachlasttarif vereinbart, der die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 10 des mit der SWS Netze

GmbH abgeschlossenen Lieferanten-Rahmenvertrages (Netznutzungsvertrag der BNetzA) erfüllt.

5. Bei unseren mit dem Kunden vereinbarten Schwachlasttarifen ist die Preisdifferenz zwischen Schwachlast- und sonstiger Lieferung größer als die entsprechende Konzessionsabgaben-Differenz. Dies bedeutet, dass der mit den Kunden vereinbarte Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen und dass dieser Preisvorteil jeweils höher ist als die Differenz zwischen den pro kWh anfallenden Konzessionsabgaben (gemeindegrößenabhängig).

Auf Anforderung des Netzbetreibers sind wir bereit, alle zur Prüfung der Schwachlastkriterien notwendigen Unterlagen innerhalb eines Monats zur Verfügung zu stellen.

Sollten die vorgenannten Voraussetzungen für die Abrechnung einer Schwachlast-Konzessionsabgabe zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Bestätigung für einzelne von uns belieferte Marktlokationen nicht gegeben sein, teilen wir der SWS Netze GmbH die betreffenden Kunden / Marktlokationen im Anhang zu dieser Bestätigung mit.

Für den Fall, dass die vorgenannten Voraussetzungen zukünftig für einzelne oder sämtliche unserer Kunden bzw. deren Marktlokationen nicht mehr gegeben sein sollten, verpflichten wir uns, unverzüglich entsprechende Änderungsmeldungen an SWS Netze GmbH zu senden und die betreffenden Marktlokationen (ggf. rückwirkend) von der Belieferung mit Schwachlast-Konzessionsabgabe abzumelden.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Lieferant